

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 05 – 25. Januar 2017

Teil 1

Inhalt

Kreis Lippe

- 37 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer gemeinsamen forstlichen Betriebsleitung nach dem Landesforstgesetz NRW
- 38 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
- 39 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015
- 40 Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 13, Abschnitt 1 in Detmold, OD Heidenoldendorf

Stadt Bad Salzuflen

- 41 Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Salzuflen vom 9. Januar 2017
- 42 Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Bad Salzuflen vom 9. Januar 2017
- 43 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23. November 2016
- 44 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2012
- 45 Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2017

Stadt Bartrup

- 46 10. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/09 "Im Wied"; hier: Inkrafttreten
- 47 3. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/26 "Pivitswiese"; hier: Inkrafttreten

Stadt Detmold

- 48 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
-

Kreis Lippe

37 Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lemgo und Bad Salzuflen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung einer gemeinsamen forstlichen Betriebsleitung nach dem Landesforstgesetz NRW

Vertragsparteien:

Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister,
Rudolph-Brandes-Allee19, 32105 Bad Salzuflen
Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister,
Marktplatz 4 , 32805 Horn-Bad Meinberg
Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister,
Marktplatz 1, 32657 Lemgo

Gemäß §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der Beschlüsse des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 29.09.2016, des Rates der Stadt Lemgo vom 24.10.2016 und des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 28.09.2016 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Präambel

- 1.1 Das Landesforstgesetz des Landes NRW (LFoG NRW) vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 546) definiert in den §§ 32 und 33 i. V. m. § 31 LFoG NRW die Bewirtschaftungsgrundsätze für den Stadtwald. Konkret wird festgelegt, dass dieser Wald nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften ist. Die zuständigen Stellen haben insbesondere die Aufgabe, die Ertragskraft des Waldes zu erhalten, die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren, den Wald vor Schäden zu bewahren und die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.
- 1.2 Die mit der Bewirtschaftung des Stadtwaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern, um in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den o.a. Grundsätzen abgewichen werden.
- 1.3 Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vereinbaren die Vertragspartner eine interkommunale Zusammenarbeit bei der forstlichen Betriebsleitung für ihre Stadtwälder. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben der beteiligten Städte erfolgt nach vollständiger Umsetzung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen durch eine/n künftig bei der Stadt Bad Salzuflen beschäftigten Forstbeamtin/Forstbeamten.
- 1.4 Durch die anstehenden Pensionierungen der leitenden Forstbeamten der Städte Bad Salzuflen, Lemgo und Horn-Bad Meinberg ergibt sich ein Zeitfenster von ca. vier Jahren für eine zukunftsweisende interkommunale Lösung in der forstlichen Betriebsleitung der Städte.

2. Gegenstand der Vereinbarung

- 2.1 Die Stadt Bad Salzuflen verpflichtet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen, die forsttechnische Betriebsleitung für die Vertragsparteien durchzuführen. Diese umfasst insbesondere die unter den Ziffern 1.1 und 1.2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als Träger der Aufgabe gem. §§ 31 ff. LFoG NRW bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung, vgl. § 23 Abs. 1, 2. Alternative i. V. m. Abs. 2, Satz 2 GkG NRW).
- 2.2 Die Stadt Bad Salzuflen stellt zeitnah, möglichst zum 01. Januar 2017, eine/n Forstbeamtin/Forstbeamten ein als Nachfolger/in des derzeit eingesetzten Forstbeamten. Dienstherr ist der Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen.
- 2.3 Bei der Personalauswahl sind die Städte Lemgo und Horn-Bad Meinberg mit Stimmrecht miteinzubeziehen. Die Personalentscheidung ist einstimmig zu beschließen. Die Leiter der Forstdienststellen der drei Städte nehmen an dem Personalauswahlverfahren teil. Als Personalvertretung ist nur der Personalrat der Stadt Bad Salzuflen (als einstellende Behörde) beteiligt.
- 2.4 Die Ausschreibung erfolgt zeitnah nach Abschluss dieser Vereinbarung über das Internet sowie zusätzlich in der „Allgemeinen Forstzeitschrift“. Die Bewerbungsfrist wird auf vier Wochen festgelegt. Die neu auszuschreibende Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2005 (GV. NRW. S. 154) bewertet. In der Ausschreibung ist auf die stufenweise Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches sowie auf die veränderte Bewertung nach Besoldungsgruppe A 13 LBesG nach Übernahme des kompletten Bereiches hinzuweisen.
- 2.5 Die/der eingestellte Forstbeamtin/Forstbeamte übernimmt zunächst die Aufgaben für den Stadtwald der Stadt Bad Salzuflen und dann nach dem nachfolgend aufgeführten Zeitplan auch für die Stadtwälder der Städte Horn-Bad Meinberg und Lemgo. Jeweils 6 Monate vor Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber in den Städten Horn-Bad Meinberg (Ausscheiden des Stelleninhabers voraussichtlich zum 31.03.2018) bzw. Lemgo (Ausscheiden des Stelleninhabers voraussichtlich zum 31.12.2019) beginnt die Einarbeitung auch für die Betriebsführung dieser Stadtwälder (Horn-Bad Meinberg voraussichtlich ab 01.10.2017, Lemgo voraussichtlich ab 01.07.2019).
- 2.6 Mit Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber übernimmt die/der neue Forstbeamtin/Forstbeamte die Betriebsleitung der Stadtwälder Horn-Bad Meinberg (voraussichtlich ab 01.04.2018) und Lemgo (voraussichtlich ab 01.01.2020) in vollem Umfang.

Die Parteien gehen davon aus, dass die/der eingestellte Forstbeamtin/Forstbeamte die Arbeitszeit im Verhältnis zu den bewirtschafteten Flächen für die jeweilige Partei einbringen wird.

Die/der Forstbeamtin/Forstbeamte bedient sich zur Durchführung der forstlichen Arbeiten innerhalb der Forstflächen der Fach- und Hilfskräfte der zuständigen Vertragspartei und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Der Bürgermeister der Stadt Horn-Bad Meinberg ist Fachvorgesetzter der/des Forstbeamtin/Forstbeamten für das Gebiet des städtischen Waldes der Stadt Horn-Bad Meinberg, der Bürgermeister der Stadt Lemgo ist Fachvorgesetzter der/des Forstbeamtin/Forstbeamten für das Gebiet des städtischen Waldes der Stadt Lemgo. Hiervon abweichende organisatorische Einbindungen bleiben den beteiligten Städten vorbehalten.

2.7 Dienstsitz der/des neuen Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter ist Bad Salzuflen. Über eine spätere Änderung kann bei Bedarf nach Übernahme aller Reviere beraten werden.

2.8 Die drei Forstdienststellen setzen bereits die gleiche Fachsoftware ein. Mit Übernahme der weiteren Reviere sind die Datenbanken zusammenzuführen. Entsprechende Vorbereitungen sind rechtzeitig unter Beteiligung der IT-Dienststellen zu treffen.

3. Personal- und Sachkostenverteilung

3.1 Die Stelle für die/den Forstbeamtin/Forstbeamten wird zunächst nach Besoldungsgruppe A12 LBesG NRW eingeordnet. Nach vollständig erfolgter Übernahme der Beförderung der Stadtwälder Horn-Bad Meinberg und Lemgo, frühestens aber zum 01.01.2020 verändert sich die Bewertung nach A13 LBesG NRW.

3.2 Mit dem Beginn der Einarbeitung gem. Ziffer 2.4 dieser Vereinbarung beteiligt sich die Stadt Horn-Bad Meinberg (voraussichtlich ab 01.10.2017) mit 15 %, die Stadt Lemgo (voraussichtlich ab 01.07.2019) mit einem Anteil von 20 % an den Gesamtkosten gem. Ziffer 3.5 und 3.6.

3.3 Mit dem Beginn der vollständigen Aufgabenübernahme für das Forstgebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg voraussichtlich zum 01. April 2018 beteiligt sich diese an den Personal- und Sachkosten der/des Forstbeamtin/Forstbeamten mit einem Anteil von 30 % an den Gesamtkosten gem. Ziffer 3.5 und 3.6.

3.4 Mit dem Beginn der vollständigen Aufgabenübernahme für das Forstgebiet der Stadt Lemgo voraussichtlich zum 01. Januar 2020 beteiligt sich diese an den Personal- und Sachkosten der/des Forstbeamtin/Forstbeamten mit einem Anteil von 40 % an den Gesamtkosten gem. Ziffer 3.5 und 3.6.

3.5 Für die Ermittlung der zu verrechnenden Kosten werden folgende Rahmenbedingungen vereinbart:

Die Personalkosten werden aufgrund aller tatsächlich zu leistenden Aufwendungen für Personal- und Personalnebenkosten (insbesondere Besoldung, Versorgung einschl. Versorgungsrückstellungen, Beihilfen, Sonderzahlungen, Fortbildungen, Reisekosten, etc.) durch die Stadt Bad Salzuflen ermittelt.

Die Ermittlung der Arbeitsplatz- und Gemeinkosten erfolgt auf Basis der KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (jeweils Ausgabe des dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Jahres).

Weiterer sächlicher Aufwand, welcher zentral entsteht, jedoch allen teilnehmenden Städten zuzuordnen ist, wird nach dem jeweils geltenden o. a. Schlüssel verteilt. Das gilt auch für den Abschreibungsaufwand, der aus einer Investition der Stadt Bad Salzuflen resultiert, deren Nutzen jedoch allen teilnehmenden Städten zuzuordnen ist.

Investitionen und sächlicher Aufwand, welche/nur eine Stadt berühren, sind von dieser allein zu tragen.

3.6 Die unter Ziffer 3.5 aufgeführten Beträge (Personal-, Arbeitsplatz-, Gemeinkosten, sächlicher Aufwand) werden zunächst von der Stadt Bad Salzuflen getragen und dann halbjährlich den beiden anderen Städten von der Stadt Bad Salzuflen zur Erstattung in Rechnung gestellt. Der Erstattungsbetrag erhöht sich um eine von der Stadt Bad Salzuflen an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer.

4. Haftung, Schiedsgericht

4.1 Die Stadt Bad Salzuflen verpflichtet sich, die Aufgaben der Forstbetriebsleitung gem. Landesforstgesetz NRW für alle beteiligten Städte in gleicher Qualität und Priorität nach besten Möglichkeiten wahrzunehmen. Sie ist von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in den Forstrevieren der beiden anderen Städte geltend gemacht werden.

4.2 In allen Fragen der Durchführung oder Beendigung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Vertragsparteien anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Klärung dieser Streitigkeiten wird einem Schiedsgericht übertragen, das paritätisch mit je einem Vertreter der drei Städte zu besetzen ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist einstimmig zu treffen. Die Parteien unterwerfen sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei Bedarf von den beteiligten Städten zu benennen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

Gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (GV. NRW. 2006 S. 94) vom 01.02.2006 wird daher die Ermahnung öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht mehr möglich sind.

Der Betroffene kann die Ordnungsverfügung beim Kreis Lippe, Team 360.1 Fahrerlaubnisse, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Zimmer 188 in Empfang nehmen.

Detmold, den 09.01.2017

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG Straßenverkehr
Im Auftrage

Linnemann

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

Der Jahresabschluss 2015 mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht liegt in der Zeit vom 26.01.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 bei der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix – Fechenbach - Str. 5, 32756 Detmold – Bürgerservice – während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die vollständige Schlussbilanz zum 31.12.2015 ist nachstehend abgedruckt.

39 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Der Entwurf des Jahresabschlusses ist gem. § 101 Abs. 1 und 8 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss bzw. der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft worden, der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach Beratung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2015 und der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2015 des Kreises Lippe wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 30.12.2016 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2015 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung:

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Jahressüberschuss | 2.941.497,98 € |
|-------------------|-----------------------|

Gesamtfinanzrechnung:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Liquiditätsüberschuss | 3.691.365,44 € |
|-----------------------|-----------------------|

Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage:

Der Jahresüberschuss des Jahres 2015 in Höhe von 2.941.497,98 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

- 2 -

| Bilanz Kreis Lippe zum 31.12.2015 | | | |
|---|---------------|-----------------------|-----------------------|
| AKTIVA in EUR - Monat: 01/15 - 12/15 | | | |
| | 31.12.2015 | Summe | 31.12.2014 |
| B. ANLAGEVERMÖGEN | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 1000.882,00 | | 991231,00 |
| | | 1.000.882,00 | |
| II. Sachanlagen | | | |
| <u>1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u> | | | |
| a) Grünflächen | 3.677.605,97 | | 3.669.619,97 |
| b) Ackerland | 69.072,00 | | 69.072,00 |
| d) Sonstige unbebaute Grundstücke | 1878.298,00 | | 1878.298,00 |
| | | 5.624.975,97 | |
| <u>2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u> | | | |
| d) Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 68.041.625,97 | | 64.050.500,85 |
| | | 68.041.625,97 | |
| <u>3. Infrastrukturvermögen</u> | | | |
| d) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 16.060,00 | | 18.072,00 |
| e) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 161.521,00 | | 175.923,00 |
| | | 176.581,00 | |
| 4. Bauten auf fremdem Grund und Boden | 3.153.992,32 | | 776.938,09 |
| 5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 7.729,00 | | 7.729,00 |
| 6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 7.361.343,01 | | 6.466.657,01 |
| 7. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.220.107,56 | | 3.216.083,80 |
| 8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 25.507.769,22 | | 16.417.451,00 |
| | | 40.240.951,13 | |
| III. Finanzanlagen | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 82.743.845,03 | | 82.743.845,03 |
| 2. Beteiligungen | 16.097.866,35 | | 16.061.423,88 |
| 3. Sondervermögen | 16.914.388,48 | | 16.260.009,80 |
| 4. Wertpapiere des Anlagevermögens | 32.837.701,47 | | 32.837.701,47 |
| 5. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen | 19.222.539,00 | | 19.222.539,00 |
| 6. Ausleihungen an Beteiligungen | 14.629,19 | | 254.629,19 |
| 7. Ausleihungen an Sondervermögen | 1.659.686,87 | | 1.755.311,85 |
| 8. Sonstige Ausleihungen | 16.907.829,56 | | 16.866.730,19 |
| | | 284.438.486,05 | |
| C. UMLAUFVERMÖGEN | | | |
| I. Vorräte | | | |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | 223.222,01 | | 244.950,46 |
| | | 223.222,01 | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Öfft. Rechtl. Ford./Ford. aus Transferleistungen | | | |
| a) Gebühren | 2.504.096,81 | | 2.616.682,94 |
| b) Beiträge | 429.090,78 | | 385.526,26 |
| c) Steuern | 0,00 | | 98,98 |
| d) Forderungen aus Transferleistungen | 5.901.144,00 | | 6.539.254,00 |
| e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 24.606.521,78 | | 24.787.775,95 |
| | | 33.440.853,47 | |
| 2. Privatrechtliche Forderungen | 519.344,85 | | 617.326,71 |
| | | 519.344,85 | |
| IV. Liquide Mittel | 10.600.002,17 | | 6.908.636,73 |
| | | 10.600.002,17 | |
| D. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | | |
| I. Aktive Rechnungsabgrenzung | 58.145.216,80 | | 54.934.285,79 |
| | | 58.145.216,80 | |
| SUMME AKTIV | | 502.452.141,42 | 478.953.404,14 |

- 3 -

| Bilanz Kreis Lippe zum 31.12.2015 | | | |
|---|----------------|-----------------------|-----------------------|
| PASSIVA in EUR - Monat: 01/15 - 12/15 | | | |
| | 31.12.2015 | Summe | 31.12.2014 |
| A. EIGENKAPITAL | | | |
| I. Allgemeine Rücklage | 97.331.249,56 | | 97.680.687,93 |
| II. Sonderrücklagen | 0,00 | | |
| III. Ausgleichsrücklage | 4.567.071,04 | | 4.567.071,04 |
| IV. Jahresüberschuss/Fehlbetrag | 1544.098,32 | | -1397.399,66 |
| | | 103.442.418,92 | |
| B. SONDERPOSTEN | | | |
| I. für Zuwendungen | 11632.257,74 | | 9.743.610,74 |
| II. für Beträge | 0,00 | | |
| III. für den Gebührenaussgleich | 3.096.211,80 | | 2.998.410,40 |
| IV. Sonstige Sonderposten | 986.530,00 | | 1009.068,00 |
| | | 15.714.999,54 | |
| C. RÜCKSTELLUNGEN | | | |
| I. Pensionsrückstellungen | 118.543.553,00 | | 110.986.095,00 |
| II. Rückstellungen für Depoiten und Altlasten | 25.000,00 | | 25.000,00 |
| III. Instandhaltungsrückstellungen | 1275.448,00 | | 1275.448,00 |
| IV. Sonstige Rückstellungen | 11907.324,90 | | 9.742.333,12 |
| | | 161.751.325,90 | |
| D. VERBINDLICHKEITEN | | | |
| I. Anleihen | 0,00 | | |
| II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | | | |
| 1. von verbundenen Unternehmen | 0,00 | | |
| 2. von Beteiligungen | 0,00 | | |
| 3. von Sondervermögen | 0,00 | | |
| 4. vom öffentlichen Bereich | 14.314.732,90 | | 6.540.661,17 |
| 5. vom privaten Kreditmarkt | 10.374.422,33 | | 96.624.016,63 |
| III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 40.270.000,00 | | 48.100.000,00 |
| IV. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommt | 0,00 | | |
| V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.897.591,26 | | 1531232,97 |
| VI. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 6.254.131,01 | | 18.352.588,69 |
| VII. Sonstige Verbindlichkeiten | 5.582.676,57 | | 5.817.551,06 |
| VIII. erhaltene Anzahlungen | 10.647.601,16 | | 10.049.036,02 |
| | | 204.341.155,23 | |
| E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | | |
| | 17.202.241,83 | 17.202.241,83 | 16.977.794,83 |
| SUMME PASSIVA | | 502.452.141,42 | 478.953.404,14 |
| SUMME G und V | | | -2.941.497,98 |
| SUMME AKTIVA | | 502.452.141,42 | |
| SUMME PASSIVA | | -502.452.141,42 | |
| SUMME VERRECHNUNGSKONTEN | | | |

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 30.12.2016

Gez.

Grabbe
- Kämmerer -

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

40 Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 13, Abschnitt 1 in Detmold, OD Heidenoldendorf

Hiermit setze ich im Einvernehmen mit der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold gem. § 5 (3) Straßen- und Wegegesetz NW die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 13,1 zum 01.04.2017 wie folgt neu fest:

Bisherige Ortsdurchfahrt:

K 13,1
von NK 4018 008 nach NK 4119 016
von Station 1,182 bis Station 2,043

Neue Ortsdurchfahrt:

K 13,1
von NK 4018 008 nach NK 4119 016
von Station 1,085 bis Station 2,043

Die Voraussetzungen des § 5 (1) Straßen- und Wegegesetz NW liegen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Detmold für den in der Ortsdurchfahrt befindlichen Teil der Kreisstraße gemäß §§ 9, 43 und 44 Straßen- und Wegegesetz NRW Träger der Straßenbaulast ist.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in 32432 Minden, Königswall 8, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Detmold, den 12.01.2017

Huneke
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

Stadt Bad Salzuflen

41 Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Salzuflen vom 9. Januar 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung und § 7 der Satzung für die Musikschule der Stadt Bad Salzuflen vom 29.03.2001 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 2 der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Salzuflen erhält folgende Fassung:

„Maximal zehn Schülern kann bis zum jeweiligen Schuljahresende nach einem erfolgreichen Eignungstest eine Begabtenförderung zugesprochen werden. Die Förderung besteht aus zusätzlichen 15 Minuten Unterricht pro Woche. Ein Anspruch auf Begabtenförderung besteht nicht. Die Musikschule entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann dabei auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schülers mit berücksichtigen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 9. Januar 2017
Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Roland Thomas

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen."

Bad Salzuflen, den 9. Januar 2017
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.BI.Lippe 25.01.2017

42 Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Bad Salzuflen vom 9. Januar 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV.NW.2023) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV.NW.610) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Salzuflen. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung, der Information und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei ist allen gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Wer die Stadtbücherei benutzen möchte, meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an.
Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis ihrer Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten.
- (3) Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Benutzungsordnung anerkannt.

- (4) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei im Rahmen der Satzung durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (5) Nach der Anmeldung wird ein Büchereiausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt bleibt. Er ist nur gültig nach Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (6) Ein Verlust des Büchereiausweises und Änderung der Anschrift oder des Namens der eingetragenen Person sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Bei jeder Entleihung von Medieneinheiten (Bücher, Zeitschriften, Spiele, audiovisuelle und digitale Medien) ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Spiele, CDs, CD-ROMs, Konsolenspiele
- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| Medien des Bestsellerservices: | |
| Romane | 2 Wochen |
| Sachliteratur | 4 Wochen |
| Zeitschriften | 2 Wochen |
| DVDs | |
| Kinderfilme, Spielfilme | 2 Öffnungstage |
| Sachfilme | 2 Wochen |

Für besondere Angebote (u.a. für die eAusleihe) können abweichende Regelungen gelten. Medien aus den Präsenzbeständen werden nicht ausgeliehen. Die Stadtbücherei behält sich im Einzelfall vor, andere Leihfristen festzulegen. Das jeweils geltende Rückgabedatum kann der Ausleihquittung entnommen werden.

- (3) Die Entleihung und die Verlängerung der Leihfrist von DVDs und Medien des Bestsellerservices sind gebührenpflichtig.
- (4) Die entliehenen Medien sind der Stadtbücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden.

- (7) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (8) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit, auch vor Ablauf der Leihfrist, zurückzufordern.
- (9) Abs. 7 und 8 gelten nicht für Medien des Bestsellerservices. Die Leihfrist kann bei Medien des Bestsellerservices nur einmal gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 4

Überschreiten der Leihfrist

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig oder ist eine Leihfristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt, erfolgt eine Woche nach Ablauf der Leihfrist eine schriftliche Mahnung.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach dem Gebührentarif zu bezahlen. Erfolgt eine schriftliche Mahnung, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr fällig.
- (3) Vier Wochen nach Ablauf der Leihfrist werden nicht zurückgegebene Medien, rückständige Gebühren und Schadenersatzleistungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr gegen Gebühr beschafft und nach Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist ein gültiger Büchereiausweis erforderlich.

§ 6

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer/die Benutzerin hat vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu prüfen und sie vor Verschmutzung, Beschädigung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust, jegliche Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung von Medien ist die eingetragene Person bzw. deren gesetzliche Vertretungsberechtigte in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die eingetragene Person bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 7**Internet**

- (1) Bei der Nutzung des Internets darf nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen werden. Es ist untersagt, strafrechtlich relevante Seiten aufzurufen oder Inhalte zu verbreiten.
Es dürfen insbesondere keine rassistischen, pornographischen, obszönen, beleidigenden oder für Minderjährige ungeeignete Inhalte aufgerufen und verbreitet werden. Die Stadtbücherei kann den Zugang zum Internet durch eine Filtersoftware begrenzen.
- (2) Die Stadtbücherei übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und die Richtigkeit der Informationen.
- (3) Es dürfen keine Änderungen oder Manipulationen an den Computern vorgenommen werden. Bei Missachtung behält sich die Bücherei den Ausschluss von der Internet- und/oder Büchereinutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor.
- (4) Software, die aus dem Internet kopiert wird, kann Viren enthalten. Die Nutzung eines Virenschutzprogrammes zu Hause wird empfohlen. Es ist untersagt, kopierte oder mitgebrachte Software in der Bücherei zu verwenden.
- (5) Der Ausdruck von Daten ist kostenpflichtig.
- (6) Die Nutzung des WLAN mit eigenen Geräten ist kostenlos.

§ 8**Hausrecht und Verhalten in der Bücherei**

- (1) Der Leiterin der Stadtbücherei sowie den von ihr beauftragten Bediensteten steht das Hausrecht zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Es besteht Rauchverbot. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Für Mäntel, Taschen, Schirme und dergleichen stehen Ablagen zur Verfügung. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuzeigen.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BenutzerInnen wird keine Haftung übernommen.

§ 9**Benutzungsausschluss**

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10**Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Jahresbenutzungs- 18,00 €
gebühr
- (2) Halbjahresbenutzungs- 10,00 €
gebühr

- (3) a) Monatsbenutzungs- 3,00 €
gebühr
- b) Einmalige 2,00 €
Ausleihe
- (4) Ersatzausweis 3,00 €
- (5) a) Fernleihe 4,00 €
(ggf. zusätzlich Erstattung der von der entleihenden Bibliothek in Rechnung gestellten Kosten)
- b) Vormerkungen je Medium 0,50 €
- c) Medien des Bestseller-services, je Medium 2,00 €
- (6) Gebühren bei Überschreiten der Leihfrist
- a) Versäumnisgebühren je Medieneinheit (außer DVDs) pro angefangene Woche 1,00 €
- b) Einmalige Bearbeitungsgebühr 1,00 €
- (7) Gebühren für DVDs
- a) Ausleihgebühr 1,00 €
- b) Versäumnisgebühr je DVD und pro angefangene Woche 3,00 €
- (8) Internet Surfen und PC-Nutzung
- a) pro angefangene 15 Minuten 0,50 €
- b) Recherchen für schulische Zwecke kostenfrei
- (9) Anfertigen von Kopien und Ausdrucken
- a) je Seite s/w DIN A4 0,10 €
- b) je Seite s/w DIN A3 0,20 €
- c) je Seite Farbe DIN A4 0,50 €
- d) je Seite Farbe DIN A3 1,00 €

- (10) Ersatz eines Transponderetiketts (RFID) 1,00 €
- (11) Ersatz von Spielteilen wird nach Aufwand festgesetzt
- (12) Ersatz eines Schlüssels für den Taschenschrank 5,00 €
- (13) Gebühren (Eintrittsgelder) bei Veranstaltungen werden gesondert festgesetzt
- (14) Von der Zahlung der Jahres-, Halbjahres- und Monatsbenutzungsgebühr sind befreit: Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 18 Jahren und Personen mit Berechtigungskarte der Stadt Bad Salzuflen. Der Befreiungstatbestand ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.
- (15) Eine Ermäßigung der Jahresbenutzungsgebühr in Höhe der Halbjahresgebühr erhalten Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren, Studierende und Auszubildende. Der Ermäßigungstatbestand ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Bad Salzuflen vom 17.12.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 9. Januar 2017
Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Roland Thomas

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen."

Bad Salzuflen, den 9. Januar 2017
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bi.Lippe 25.01.2017

43 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ vom 23. November 2016

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), wird hiermit darauf hingewiesen, dass die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe vom 23. November 2016 von der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19. Dezember 2016 bekannt gemacht worden ist.

Bad Salzuflen, den 9. Januar 2017

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bi.Lippe 25.01.2017

44 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2012

I. Gesamtabschluss 2012 der Stadt Bad Salzuflen

Aufgrund des § 116 Abs.1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25. Juni 2015 nahm der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 06.07.2016 den Gesamtabschluss 2012, der vorab einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen wurde, zur Kenntnis.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2012 sind aus der nachstehenden Anlage ersichtlich.

II. Bekanntmachung

Der Gesamtabschluss 2012 der Stadt Bad Salzuflen wird hiermit gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Gesamtabschluss 2012 der Stadt Bad Salzuflen ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 06.09.2016 angezeigt worden.

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Gesamtabschluss 2012 der Stadt Bad Salzuflen mit allen Anlagen liegt gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort bis zur Veröffentlichung des Gesamtabschlusses 2013 zur Einsichtnahme im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten aus.

Dem Gesamtabschluss ist der Beteiligungsbericht der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2012 beigelegt; dieser liegt ebenfalls zur Einsichtnahme gem. § 117 GO NRW im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten aus.

Bad Salzuflen, den 10. Januar 2017

Roland Thomas
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

Anlage zur Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2012

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2012:

| Aktiva | Euro | Passiva | Euro |
|---------------------------------|-----------------------|---------------------------------|-----------------------|
| Anlagevermögen | 474.554.819,55 | Eigenkapital | 101.759.859,56 |
| Umlaufvermögen | 37.525.435,76 | Sonderposten | 152.079.844,95 |
| Rechnungs- abgrenzungsposten | 3.066.063,44 | Rückstellungen | 84.748.358,18 |
| | | Verbindlichkeiten | 168.898.551,52 |
| | | Rechnungs- abgrenzungsposten | 7.659.704,54 |
| Bilanzsumme | 515.146.318,75 | Bilanzsumme | 515.146.318,75 |

Abschluss Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2012:

| | |
|---|------------------|
| Ordentliche Gesamterträge | 183.029.106,58 € |
| Ordentliche Gesamtaufwendungen | 188.522.509,84 € |
| Ordentliches Gesamtergebnis | -5.493.403,26 € |
| Finanzerträge | 2.342.928,25 € |
| Finanzaufwendungen | 6.567.240,91 € |
| Gesamtfinanzergebnis | -4.224.312,66 € |
| Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | -9.717.715,92 € |
| Außerordentliche Erträge | 0,00 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 € |
| Außerordentliches Gesamtergebnis | 0,00 € |
| Gesamtjahresergebnis | -9.717.715,92 € |

45 Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen mit Beschluss am 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 151.448.100 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 156.565.200 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 142.182.800 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 143.623.000 EUR |

| | |
|---|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 16.667.400 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 63.411.900 EUR |

| | |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 50.001.000 EUR |
|--|----------------|

| | |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 10.435.000 EUR |
|--|----------------|

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

45.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

30.862.500 EUR

festgesetzt.

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen haushaltsrechtlicher Vorschriften auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.117.100 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 EUR

festgesetzt.

In diesem Zusammenhang können zur wirtschaftlicheren Abwicklung kurzfristige Liquiditätsdarlehen im Liquiditätsverbund mit den Beteiligungen (Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH und Staatsbad Salzuflen GmbH) bis zu einer maximalen Laufzeit von einem Jahr im Einzelfall unter angemessener Verzinsung vergeben werden.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 425 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 445 v.H.

§ 7

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bzw. künftig umzuwandeln (ku) bezeichneten Stellen fallen fort oder sind entsprechend den Vermerken umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 und § 14 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf 50.000 € festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Als unerheblich i.S. von § 83 GO NRW werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen angesehen,

1. wenn sie unmittelbar auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
2. wenn es sich um durchlaufende Positionen/Zahlungen handelt oder
3. wenn über- oder außerplanmäßige Positionen in voller Höhe durch zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen gedeckt werden können, sofern diese nicht schon durch die gebildeten Budgets bereits gedeckt sind oder
4. alle übrigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Wertgrenze, die für Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt ist.

Als unerheblich im Sinne von § 83 i.V.m. § 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zur Wertgrenze, die für Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt ist.

Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zeitnah zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Die Kenntnisnahme der geringfügigen Beträge erfolgt über den Jahresabschluss.

Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu 5.000 € pro Budget einer Produktgruppe sowie ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (u.a. einschl. der Internen Leistungsverrechnungen, Kalkulatorischen Abschreibungen, Vermögensveränderungen und Rückstellungen), der Umsetzung des NKF sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden.

Geringfügig sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

§ 10

Mittelverschiebungen innerhalb der Budgets mit Zahlungsverpflichtungen

Die Entscheidung über Mittelverschiebungen mit Zahlungsverpflichtungen ab 50.000 € (z.B. bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsvorhaben für Unterhaltung und Investition) innerhalb der gebildeten Budgets bzw. anhand der Bewirtschaftungsregeln trifft der Finanzausschuss (mit Ausnahme der Deckungsbudgets der allgemeinen Finanzwirtschaft und der Personalwirtschaft).

§ 11

Emächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 22 GemHVO übertragbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens

jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Bei Übertragung von Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen sollen die damit verbundenen oder in engem Zusammenhang stehenden Ertrags- bzw. Einzahlungsermächtigungen (z.B. für Zuwendungen) in geeigneter Weise mit übertragen werden.

Ermächtigungen für Auszahlungen, die in Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen oder in ähnlicher Weise (z.B. aufgrund Rückstellungsbildungen) stehen, bleiben bis zur Erfüllung der Verpflichtung bzw. der Inanspruchnahme der Rückstellung o.ä. verfügbar.

Im übrigen bleiben sonstige Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen des lfd. Bereichs (d.h. außerhalb der Investitionen) maximal bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Bad Salzuflen, den 14. Dezember 2016

Roland Thomas
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften und:

(Erfüllung der Anzeigepflicht):

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 15.12.2016 angezeigt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme):

Die Haushaltssatzung 2017 -mit ihren Anlagen einschl. Haushaltsplan- ist zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten verfügbar.

Bad Salzuflen, den 12. Januar 2017

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

Stadt Barntrup

46 10. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/09 "Im Wied"; hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 gemäß §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 "Im Wied" der Stadt Barntrup einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO-) wird der Satzungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 "Im Wied" hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/09 "Im Wied" der Stadt Barntrup rechtsverbindlich. Die Lage und der Umfang des Bebauungsplangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) liegt mit Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Barntrup unter www.barntrup.de einsehbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 12.01.2017

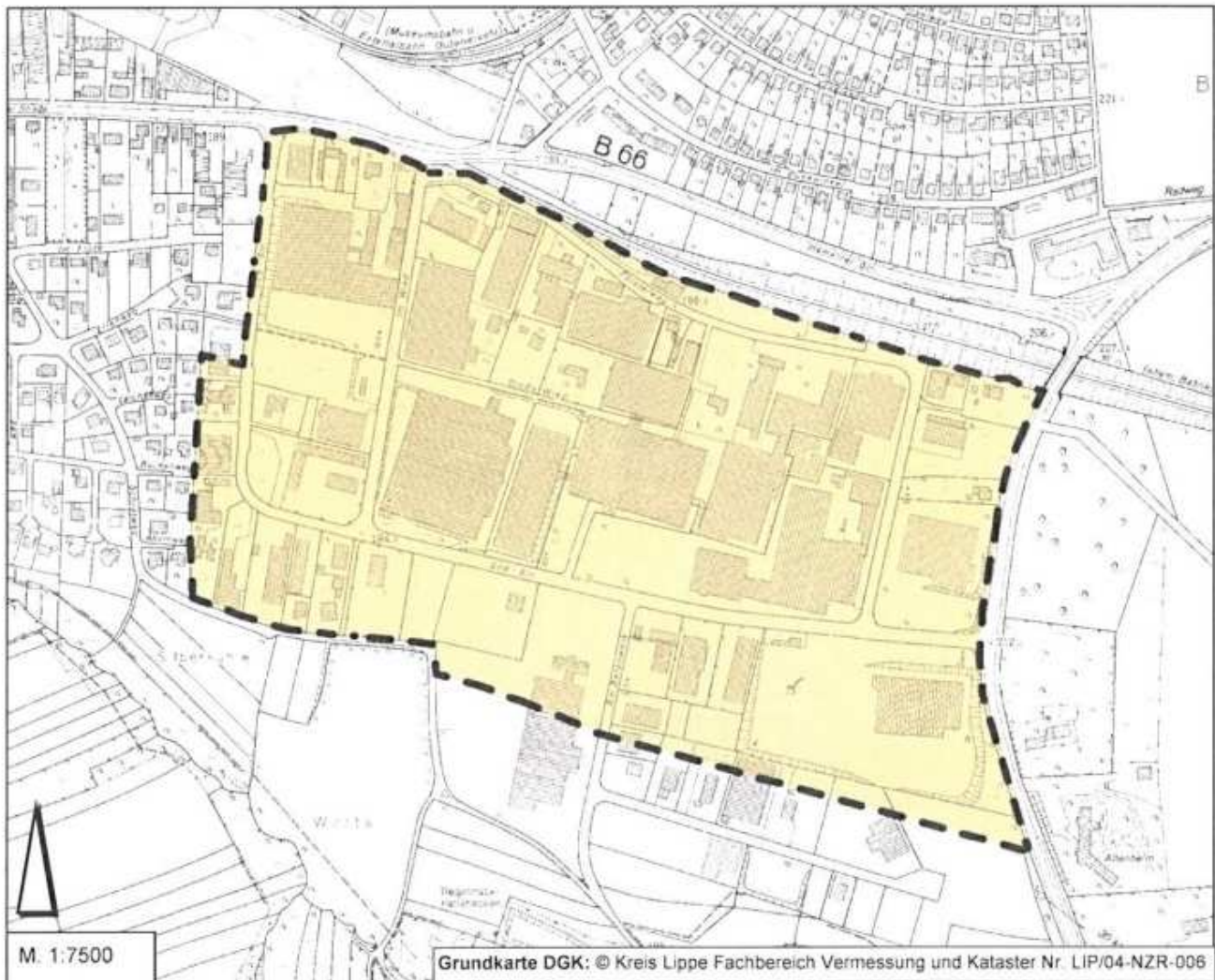
Jürgen Schell
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

Stadt Barntrup

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/09 "Im Wied"

Übersichtsplan



**47 3. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/26
"Pivitswiese";
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 gemäß §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 "Pivitswiese" der Stadt Barntrup einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO-) wird der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 "Pivitswiese" hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/26 "Pivitswiese" der Stadt Barntrup rechtsverbindlich. Die Lage und der Umfang des Bebauungsplangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) liegt mit Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Barntrup unter www.barntrup.de einsehbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtlich Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 12.01.2017

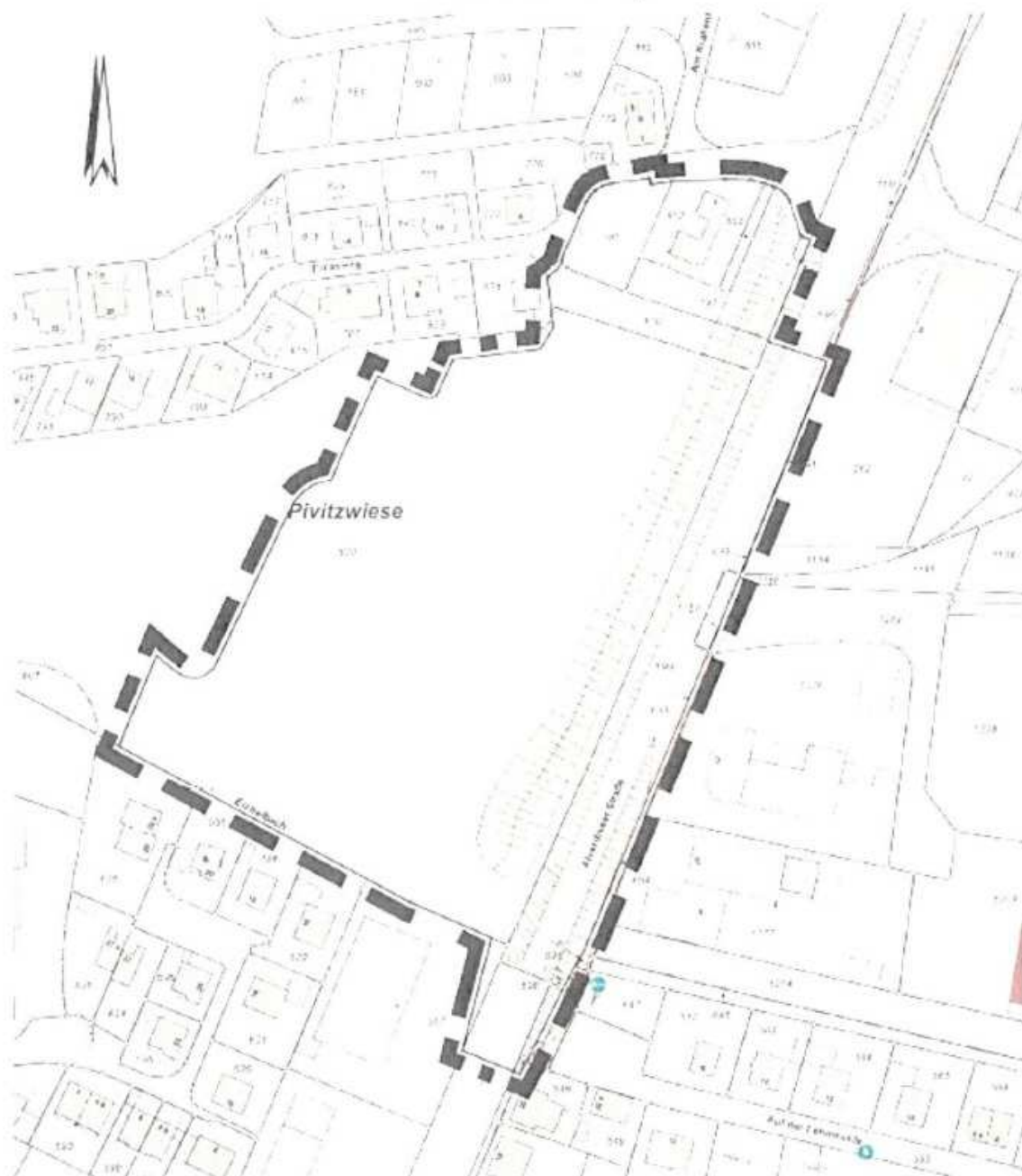
Jürgen Schell
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

Stadt Barntrup

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 "Pivitzwiese"

Übersichtsplan



räumlicher Geltungsbereich

Stadt Detmold

48 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 51 vom 19. Dezember 2016 auf Seite 295 veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich als Mitglied des Zweckverbandes gemäß §11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) hin.

Detmold, 11. Januar 2017

Stadt Detmold

Rainer Heller
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.01.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.